



Deutsches
Forschungsnetz

9 . Tagung der DFN-Nutzergruppe Hochschulverwaltung

Gesetze und Rechtsprechung

Hannes Obex

Institut für Informations-, Telekommunikations-
und Medienrecht, Lehrstuhl Prof. Dr. Hoeren

Forschungsstelle Recht im Deutschen Forschungsnetz



I. Gesetzgebung

1. Online-Durchsuchung
2. Umsetzung der RL zur Durchsetzung geistigen Eigentums
3. Pflichtabgabenverordnung bei Netzpublikationen
4. Telemediengesetz (Entwürfe)

II. Rechtsprechung

1. Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG
2. Thumbnails
3. Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte
(z.B. internetfähige Computer)

I. Gesetzgebung

1. Online-Durchsuchung

- Ursprünglich: Landesgesetze, Ermächtigung des VerSchutzes
- Idee:
 - Überwachen von Kommunikation (z.B. VoIP, „Quellen-TKÜ“)
 - Zugriff auf und Infiltration von IT-Systemen von außen
 - Ziel: Bekämpfung des internationalen Terrorismus
- Konflikte:
 - Fernmeldegeheimnis
 - Unverletzlichkeit der Wohnung
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (APR)

I. Gesetzgebung

1. Online-Durchsuchung

- Februar 2008: Bundesverfassungsgericht erklärt NRW-Gesetz für verfassungswidrig!
 - Grund: Verstoß gegen das „**Grundrecht auf die Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme**“ (APR)
 - Nicht uneinschränkbar! Aber: besonders strenge Voraussetzungen

I. Gesetzgebung

1. Online-Durchsuchung

- Eingriffsvoraussetzungen nach BVerfG
 - Drohende Gefahr für überragend wichtiges Rechtsgut
 - ◆ Konkrete Tatsachen!
 - ◆ Leib, Leben, Freiheit einer Person
 - ◆ Grundlage oder Bestand eines Landes / Staates
 - ◆ Grundlage der Existenz der Menschen
 - Richtervorbehalt
 - Kernbereichsschutz (Entfaltung der Persönlichkeit)
 - vorbeugend und nachträglich

I. Gesetzgebung

1. Online-Durchsuchung

- Umsetzung im BKA-Gesetz (seit 01.01.2009; 27.01.: Verf-Beschw)
- Teilweise wörtliche Übernahme des Urteils (z.B. bzgl. der Gefahren)
- Zwingend: Richtervorbehalt
- Nur ggü. Personen, von denen Gefahr ausgeht
- Kernbereichsschutz; Kontrolle durch Gericht bzw. BKA
- Best. Berufsgruppen ausgenommen (Strafverteidiger, Geistliche...)
Aber: ggü. Ärzten, Anwälten, Journalisten im Grunde möglich!
- **WICHTIG:** In erster Linie Rechte und Pflichten für BKA, nicht für Provider (müssen aber ggf. TK-Überwachung ermöglichen)

I. Gesetzgebung

2. Umsetzung der RL zur Durchsetzung geistigen Eigentums

- Ziel: Verfolgung von Immaterialgüterrechts-Verletzungen (v.a. UrhR, aber auch PatentR, MarkenR etc.)
- Neu: Auskunft für private Rechteinhaber bei Access-Providern
- Voraussetzungen:
 - offensichtliche Rechtsverletzung
 - gewerbliches Ausmaß der Verletzung
(Anhaltspunkt: u.a. Anzahl, Schwere)
- Richtervorbehalt bei Rückgriff auf Verkehrsdaten (rm gespeichert)
- Voraussetzungen sind stark geprägt durch Rechtsprechung

I. Gesetzgebung

3. Pflichtabgabenverordnung bei Netzpublikationen (22. Oktober 2008)
 - Ziel: Bewahrung des deutschen Kulturguts (auch Internetinhalte)
 - Ablieferungspflicht für Medienwerke und Netzpublikationen
 - Netzpublikation: „Unkörperliche Medienwerke“
 - Verordnung: Vielzahl von Ausnahmen; Durchführung unklar
 - Neu: „Leitfaden“ (Bitkom, DIHK, DNB)
 - Nur Ablieferung/Sanktion, wenn Aufforderung durch DNB
 - Keine Abgabepflicht, wenn geschlossener Bereich
 - Weitere Konkretisierungen geplant, z.Z. kein akuter Handlungsbedarf

I. Gesetzgebung

4. Telemediengesetz (Entwürfe)

- Mehrere aktuelle Entwürfe (BSI-Gesetz, TMG-ÄndG)
 - Datenspeicherung zur Missbrauchserkennung und –abwehr (ähnlich wie nach § 100 TKG)
 - Möglichkeit, Schwerpunktgerichte einzurichten („fliegenden Gerichtsstand“ eindämmen)
 - Gesetzliche Konkretisierung der Haftungsregeln für Online-Anbieter
 - Präzisierung von Prüfpflichten (nur nachträgliche Pflichten)
 - Ausdrückliche Regelung für Suchmaschinen und Hyperlinks

II. Rechtsprechung

1. Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG

- Offensichtliche Rechtswidrigkeit: jedenfalls bei aktuellen Medien, bekannten Musikgruppen etc. ((P): IP-Inhaber auch Verletzer?)
- Gewerbliches Ausmaß: Gewinnerzielungsabsicht unerheblich, Grenzen unscharf („Quantitativ und Qualitativ“)
 - Z.T.: 200 Filme / 3000 Musikdateien (LG Frankenthal)
 - Meistens: schon 1 Film / 1 Album kann ausreichen, wenn aktuell (OLG Köln, LG Frankfurt a.M.; a.A.: OLG Oldenburg)
 - Neues Urteil: gewerbliches Ausmaß (-), wenn nur Bruchstück angeboten wird

II. Rechtsprechung

2. Thumbnails

- Verkleinerte Bilddarstellungen
- Problem: Urheberrecht
 - Verkleinerung = Vervielfältigung / unfreie Bearbeitung
 - Homepage = öffentlich zugänglich machen
- Verwendung nur nach Einwilligung oder bei Schranken
 - Z.B. Zitierfreiheit, Unterrichts- und Forschungszwecke
 - Schranken aber grds. eng
- Rechtsprechung:
 - Google-Bildersuche z.T. für rw befunden (Hamburg, Jena)
 - Sogar Einbettung von Google auf Homepage evtl. rw (ausreichend Distanzieren von eigenem Angebot)

II. Rechtsprechung

3. Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte
 - V.a.: internetfähige PCs (anders: PC mit Tunerkarte)
 - Gebühr, falls weder Radio noch Fernseher angemeldet sind
 - Nur 1 Gebühr, wenn mehrere Geräte pro Grundstück oder verbundene Grundstücke (Ziel: Unternehmen, Hochschulen privilegieren; Problem: verteilte Grundstücke)
 - Rspr. gespalten:
 - e.A.: Gebühr fällt immer an
 - a.A.: keine Gebühr, wenn tatsächlicher Gebrauch nicht Rundfunkempfang ist (arg.: Multifunktionalität)



Deutsches
Forschungsnetz

Deutsches
Forschungsnetz

Hannes Obex
hannes.obex@uni-muenster.de

recht@dfn.de

Tel.:
0251-83386-30 oder -32

